



## **Merkblatt**

### **„Anerkennung eines Badebetriebes als Ausbildungsstätte für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“**

Zur Anerkennung als Ausbildungsbetrieb sind nachfolgend aufgeführte Kriterien zu erfüllen:

1. Die Ausbildungsstätte muss ihrer Gesamtstruktur nach das Erreichen des Ausbildungszieles – hier: Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe – gewährleisten. Hierzu muss der Badebetrieb folgende Ausstattungen vorweisen können:
  - ein Hallen- und ein Freibad mit einer Beckenlänge von 25 m,
  - eine 3 m Sprunganlage und
  - eine Beckentiefe von 3m bis 5m.Diese Anlagen sind erforderlich, um die gemäß Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte Schwimmen, Springen, Retten und Tauchen über die gesamte Dauer der Ausbildung vermitteln zu können.
2. Gem. § 27 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung (BBiG) gilt eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird. Im Rahmen einer Kooperation können Ausbildungsinhalte auch in anderen Bädern vermittelt werden. Hierzu ist ein Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem geregelt wird, welche Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen. Darüber hinaus ist auch zu regeln, wie der Ablauf der Ausbildung in dem Kooperationsbad gestaltet werden soll und wie die Aufsicht in dem Bad geregelt wird. Hierzu ist auch die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.

Für die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Name und Anschrift des Antragstellers sowie Name und Anschrift des Freibades und des Hallenbades
  - Namen des/der von Ihnen beauftragten und verantwortlichen Ausbilders/Ausbilderin und das Prüfungszeugnis
  - Ggf. Verbund- und Kooperationspartner mit Anschriften der beteiligten Bäder (Hallen- bzw. Freibad) und die verantwortlichen Ausbilder
  - Sicherstellung der Ausbildung in einem Hallen- und Freibad
  - Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Aufteilung der Ausbildung auf die kooperierenden Bäderbetriebe
3. Nachweis, dass das Training für die praxisnahe Rettungsübung in einem Becken mit einer Tiefe von mindestens 3m bis maximal 5m über den gesamten Ausbildungszeitraum möglich ist.

Die Anerkennung erfolgt durch die zuständige Stelle in Form eines Verwaltungsaktes. Ohne diese Anerkennung dürfen Sie keine Auszubildenden ausbilden.

Vor Beginn der Ausbildung werden ehrenamtlich tätige Ausbilder des Landes Sachsen-Anhalt das Bad besuchen und mit den zukünftigen Ausbildern über Ausbildungsinhalte unterhalten.